

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-gö

Datum
19.10.2012

Aktuelle Orientierungsdaten zum Finanzausgleich 2013, Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Statistische Landesamt hat mit Datum vom 18.10.2012 in seinem Internetangebot und hier im Kommunalen Info-Portal unter der Rubrik *Kommunales Info-Portal/Geschützte Dokumente/Neuigkeiten* vorläufige Orientierungszahlen zum Finanzausgleichsgesetz 2013 eingestellt.

Die Orientierungsdaten beruhen auf dem am 20.09.2012 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung (Lt.-Drs. 6/1410). Noch nicht berücksichtigt sind die beiden Urteile des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (LVerfG) vom 09.10.2012, mit denen das Finanzausgleichsgesetz 2010/2011 als teilweise verfassungswidrig angesehen wird.

Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 - LVG 57/10

In einem Verfahren haben sieben kreisangehörige Städte und Gemeinden die aus ihrer Sicht fehlerhafte Bedarfsermittlung moniert. Mit Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) hat das LVerfG die Verfassungsbeschwerde als teilweise begründet angesehen. Danach ist die beim FAG 2010/2011 vorgenommene bedarfsmindernde Anrechnung der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock mit der Verfassung nicht vereinbar. Ebenso bewertet das Gericht die Tatsache, dass das Land bei der Prognose des Bedarfs einen proportionalen Zusammenhang von Zuweisungen zum Bevölkerungsrückgang unterstellt, als Verfassungsverstoß. Grundsätzlich müssten Kostenremanenzen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Den weiteren von den Klägern vorgetragenen Punkten zur Bedarfsermittlung ist das Gericht nicht gefolgt. Vielmehr hat das Gericht dem Land Sachsen-Anhalt einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs insbesondere in den Bereichen zugestanden, in denen das Land selbst von Zuweisungen des Bundes abhängig ist.

In dem aktuellen, in den Landtag eingebrachten FAG-Entwurf 2013/2014, sieht die Landesregierung bereits eine Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen nicht mehr vor. Eine Berücksichtigung von Remanenzkosten erfolgt bei dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf bisher jedoch weder für 2013 noch für 2014 nicht. Hier muss der Gesetzgeber bis spätestens zum 01.01.2014 nachbessern. Bei einer Neuberechnung des gemeindlichen Aufwands für die Aufgabenerfüllung ist der Einfluss des Bevölkerungsrückgangs zu untersuchen und zu berücksichtigen, inwieweit unvermeidbare Fixkostenremanenzen und Unterschiede hinsichtlich der Aufwandsreduzierung bei den unterschiedlichen kommunalen Aufgaben bestehen. Es bleibt abzuwarten, ob im weiteren parlamentarischen Verfahren bereits für das Jahr 2013 eine Berücksichtigung der so genannten Remanenzkosten erfolgt.

Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 - LVG 23/10

In einem weiteren Verfahren hat die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gegen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 FAG 2010/2011 geregelte Hauptansatzstaffel bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl der kreisfreien Städte geklagt. Hier hat der Gesetzgeber für die allgemeinen Zuweisungen den Bedarf der Städte nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 FAG 2009 durch einen Hauptansatz bestimmt, der sich aus einer Vervielfältigung der Einwohnerzahl mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz für die kreisfreien Städte bis 150.000 Einwohner beträgt 100 v. H., über 150.000 Einwohner 112 v. H.

Mit seinem Urteil vom 09.10.2012 (LVG 23/10) stellt das LVerfG fest, dass diese Regelung mit Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA unvereinbar ist. Der gewählte Maßstab sei nicht tragfähig und daher willkürlich. Zwar stehe dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs auch nach den Vorgaben des Art. 87 Abs. 2 (Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft) ein weiter Ermessensspielraum zu, jedoch sei dieser u. a. durch das Willkürverbot begrenzt. Dies sei verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehle.

Dem Gesetzgeber wird durch das Urteil aufgegeben, § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 FAG nach Maßgabe der Entscheidungsgründe spätestens für das Ausgleichsjahr 2013 neu zu regeln. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. So kann der Gesetzgeber eine einheitliche Einwohnergewichtung vorsehen. Daneben steht es ihm frei, die Bedeutung der nach einer einheitlichen Einwohnergewichtung zu bemessenden Zuweisungen nach § 12 FAG durch die Einführung weiterer aufgabebezogener Ergänzungszuweisungen zu relativieren.

Beide Urteile sind ab dem 22.10.2012 unter Nennung des Aktenzeichens in der Rechtsdatenbank unseres Internetangebots unter

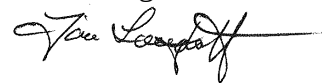
www.komsanet.de

oder unter der Rubrik **Aktuelles / Kommunalfinanzen / Haushalts- und Finanzwirtschaft / Kommunalen Finanzausgleich**

abrufbar.

Eine ausführlichere Bewertung beider Urteile erfolgt in der Oktober-Ausgabe unserer Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Langhoff